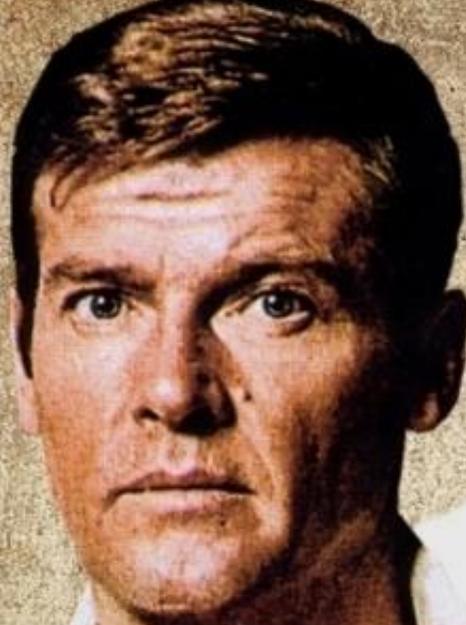
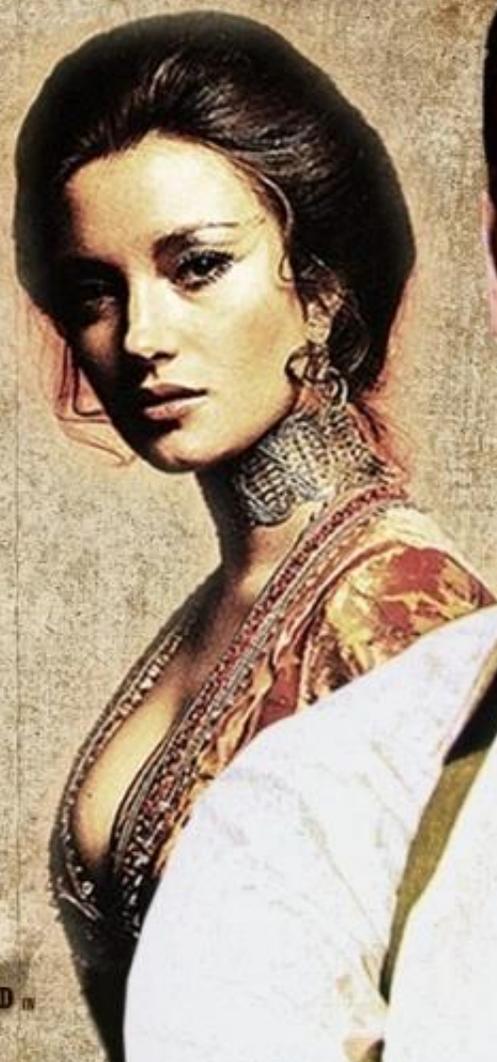




Universität
Zürich^{UZH}

Leben und Sterben lassen

Prof. Dr. Marc Thommen



ALBERT R. BROCCOLI AND HARRY SALTZMAN PRESENT ROGER MOORE AS JAMES BOND IN

LIVE AND LET DIE



Leben und Sterben lassen

- I. Sterbehilfe
- II. Beihilfe zum Suizid



Leben und Sterben lassen

I. Sterbehilfe

II. Beihilfe zum Suizid

Ermöglichung
selbstbestimmten
Sterbens



Leben und Sterben lassen

I. Sterbehilfe

II. Beihilfe zum Suizid

Ermöglichung

selbstbestimmten

Sterbens von eigener Hand



Universität
Zürich ^{UZH}

Sterbehilfe

Beispiele

Sterbehilfe

Internist Lothar Witzel hat Krebspatienten im Endstadium mit deren Einverständnis kein Antibiotikum mehr gegen Lungenentzündung gegeben.



Lothar Witzel, in: Spiegel 7/1975



Sterbehilfe

- Rudolf Hans Furrer (95)
extreme Atembeschwerden,
sehr schwacher Allgemein-
zustand. Hausarzt verabreicht
Schmerzmittel zur Linderung.
Friedliches Einschlafen.



Sterbehilfe

- 2000: Vincent Humbert (19), Autounfall. Ganzkörperlähmung, stumm und blind.
- 2003: Auf seine Bitte injiziert Mutter ihm Natrium-Pentobarbital
- Fällt ins Koma, seine Mutter wird verhaftet.





Sterbehilfe

- Vincent Humberts Buch «Ich bitte um das Recht zu sterben» erscheint am nächsten Tag, die Mutter wird freigelassen.
- Einen Tag später schalten die Ärzte die lebenserhaltenden Geräte ab.





Sterbehilfe

Eluana Englaro (21) nach Autounfall 16 Jahre im Koma. Gerichtliche Erlaubnis zur Einstellung der künstlichen Ernährung. Einen Tag später stirbt sie.





Sterbehilfe

- Bewusstloser trägt No-CPR (Cardio-Pulmonary-Resuscitation) auf der Brust. Reanimation?





**Universität
Zürich** UZH

Sterbehilfe

Rechtliche Grundlagen



Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

StGB



Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter (jedermann)
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen



Tötungshandlung

Vorsätzliche Tötung
(Art. 111)

Tatherrschaftliche **Fremdtötung**



Sterbehilfe

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord
(Art. 115)

Teilnahme an autonomer **Selbsttötung**



Suizidbeihilfe



Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt (anderer Mensch)
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen



Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen **tötet**, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung/Unterlassung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen



Tathandlung

- Erschiessen
- Strangulation
 - Erhängen (Genickbruch)
 - Erdrosseln (Blutzufuhr)
 - Erwürgen (Sauerstoff)
- Erstechen, Ertränken, Verbrennen
- Vergiften
- Verhungern Lassen
- Abstellen Beatmung
- etc.



Prof. Michael Thali, IRM



Art. 11 – Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Verletzung ... nicht verhindert, obwohl er ... dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages...

StGB



Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen **tötet**, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- **Taterfolg**
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen



Art. 9 Abs. 1 – Transplantationsgesetz

«Der Mensch ist tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind»





Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- **Kausalität**

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen



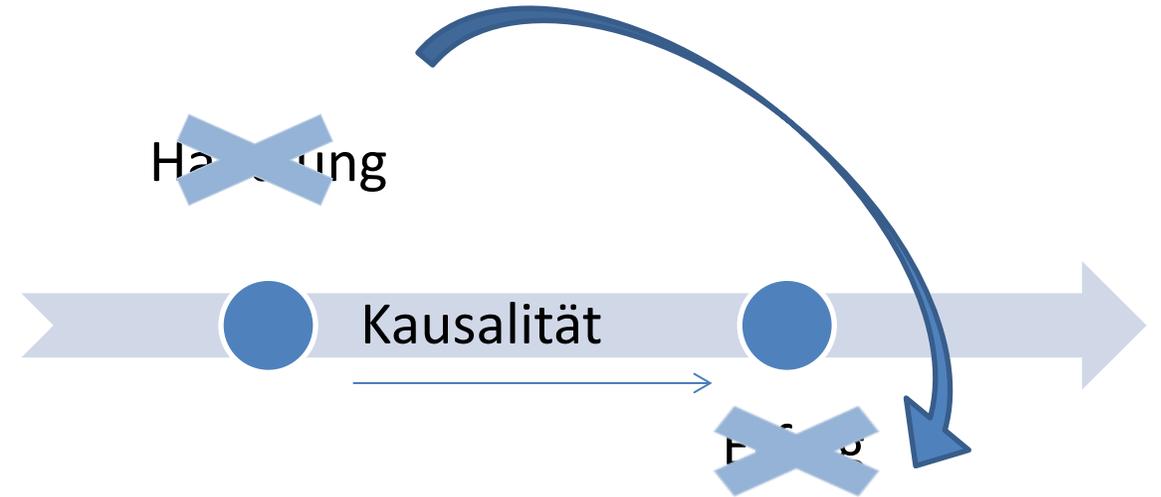
Natürliche Kausalität

Natürliche Kausalität

Naturwissenschaftliches Bindeglied
zwischen Handlung und Erfolg

«*Conditio sine qua non*»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung,
die nicht hinweggedacht werden kann,
ohne dass auch der Erfolg entfielen.





Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer **vorsätzlich** einen Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen



Universität
Zürich ^{UZH}

Sterbehilfe

Rechtfertigung



Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB



Rechtfertigung

Weil nicht einmal «ernsthafte
eindringliches Verlangen» Tötung
rechtfertigt, soll **absolute
Einwilligungsschranke** gelten.



Zu Recht kritisch, BSK StGB⁴-Schwarzenegger,
Vor Art. 111 N 20



Universität
Zürich ^{UZH}

Sterbehilfe

Lösungsvorschläge

Sterbehilfe

Internist Lothar Witzel hat Krebspatienten im Endstadium mit deren Einverständnis kein Antibiotikum mehr gegen Lungenentzündung gegeben.



Lothar Witzel, in: Spiegel 7/1975



6.1.1. Unterlassung/Abbruch lebenserhaltender Massnahmen

«Wenn ein Patient den Einsatz ... von lebenserhaltenden Massnahmen ablehnt und das Sterben in Kauf nimmt, muss die vom urteilsfähigen Patienten getroffene Entscheidung respektiert werden.»



samw.ch



6.1.1. Unterlassung/Abbruch lebenserhaltender Massnahmen

«Wenn ein Patient den Einsatz ... von lebenserhaltenden Massnahmen **ablehnt** und das Sterben in Kauf nimmt, muss die vom urteilsfähigen Patienten getroffene Entscheidung respektiert werden.»



samw.ch

Sterbehilfe

- Passive Sterbehilfe
- Tötung auf Verlangen
(Art. 114) durch Unterlassen
- Wegfall Garantenstellung
- Behandlung gegen Willen
unzumutbar, da Nötigung/
Körperverletzung



Lothar Witzel, in: Spiegel 7/1975



Sterbehilfe

- Rudolf Hans Furrer (95)
extreme Atembeschwerden,
sehr schwacher Allgemein-
zustand. Hausarzt verabreicht
Opiat zur Linderung.
Friedliches Einschlafen.





6.1.2. Linderung von Schmerzen und anderen Symptomen

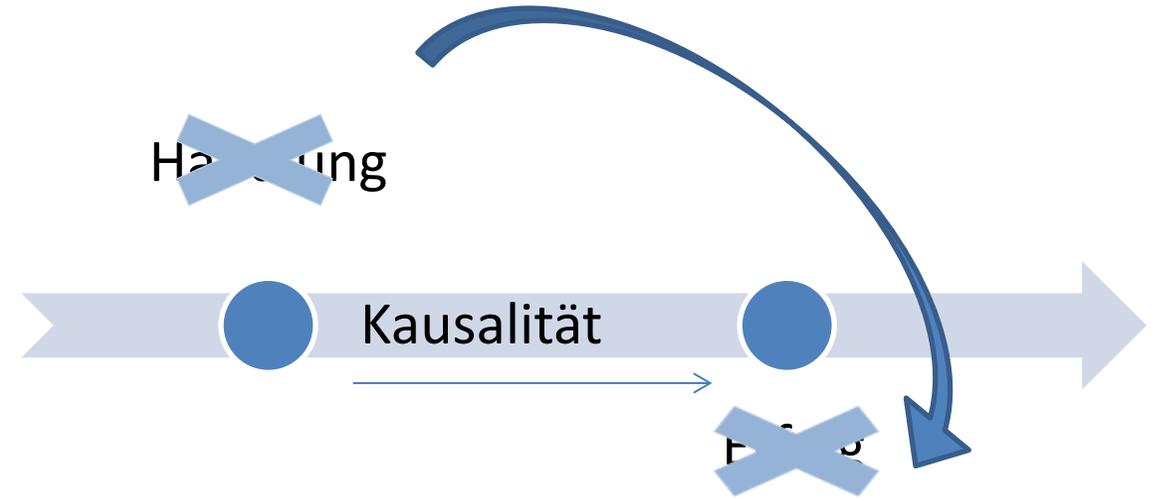
Zu den häufigen Symptomen, die die letzten Tage charakterisieren können, gehören Schmerzen, Atemnot...
Verschiedene Medikamente... können die Überlebenszeit verlängern oder verkürzen... Primär muss eine effiziente Symptomlinderung angestrebt werden. Eine allfällige Verkürzung der Lebensdauer wird dabei in Kauf genommen.



samw.ch

Sterbehilfe

- Bei «indirekt aktiver Sterbehilfe» Kausalität unsicher.
- Motiv Leidenslinderung, aber Inkaufnahme Todesfolgen.
- Vorenthalten Medikation wäre unmenschlich.
- Selbstbestimmungsrecht überwiegt Lebensschutz.





Sterbehilfe

1. Injektion NaP
2. Abstellen Beatmung





Sterbehilfe

1. Injektion NaP
2. Abstellen Beatmung





Sterbehilfe

- Aktive Sterbehilfe (Tun)
- (Versuchte) Tötung auf Verlangen durch Tun (Art. 114 StGB)



BezGer Dielsdorf, 15. 12. 2003,
GG030076, E. IV.2.3 [unv.]



Rechtfertigung

«In der internationalen Diskussion zeichnet sich ... eine Höhergewichtung des individuellen Autonomieanspruchs und damit eine Anerkennung eines (über-)gesetzlichen Rechtfertigungsgrundes bzw. einer Straflosigkeit der direkten aktiven Sterbehilfe ab»



BSK StGB⁴-Schwarzenegger, Vor Art. 111 N 20 f.

Sterbehilfe

Lösung de lege lata:

- NaP einflößen. Sterbewilliger entscheidet selbst, ob schlucken oder ausspucken.
- Rechtfertigung über Selbstb.

Lösung de lege ferenda:

- Erlauben der aktiven Sterbehilfe





Sterbehilfe

1. Injektion NaP
2. Abstellen Beatmung





6.1.1. Unterlassung/Abbruch lebenserhaltender Massnahmen

«Wenn ein Patient den Einsatz oder die Weiterführung von lebenserhaltenden Massnahmen ablehnt und das Sterben in Kauf nimmt, muss die vom urteilsfähigen Patienten getroffene Entscheidung respektiert werden. Dies gilt auch, wenn ein urteilsfähiger Patient das Abschalten oder die Entfernung eines Geräts verlangt, welches für die Erhaltung seiner Lebensfunktionen unerlässlich ist (z. B. Beatmungsgerät od. Herzschrittmacher).»



samw.ch



6.1.1. Unterlassung/Abbruch lebenserhaltender Massnahmen

«Wenn ein Patient den **Einsatz** oder die Weiterführung von lebenserhaltenden Massnahmen ablehnt und das Sterben in Kauf nimmt, muss die vom urteilsfähigen Patienten getroffene Entscheidung respektiert werden. Dies gilt auch, wenn ein urteilsfähiger Patient das **Abschalten** oder die Entfernung eines Geräts verlangt, welches für die Erhaltung seiner Lebensfunktionen unerlässlich ist (z. B. Beatmungsgerät od. Herzschrittmacher).»



samw.ch



6.1.1. Unterlassung/Abbruch lebenserhaltender Massnahmen

- Abschalten ist Tun (aktive Sterbehilfe)
- Tun (Abschalten) und Unterlassen (Nicht-Einsatz) werden gleichgestellt.
- Abschalten soll «normatives Unterlassen» sein.
- Besser: Tötung auf Verlangen durch Tun mit Rechtfertigung (Selbstbestimmung überwiegt Lebensschutz)
- Noch besser: Aktiver Sterbehilfe erlauben



samw.ch



Sterbehilfe

Eluana Englaro (21) nach Autounfall 16 Jahre im Koma. Gerichtliche Erlaubnis zur Einstellung der künstlichen Ernährung. Einen Tag später stirbt sie.





6.1.1. Unterlassung/Abbruch lebenserhaltender Massnahmen

«Wenn ein Patient ... die Weiterführung von lebenserhaltenden Massnahmen ablehnt und das Sterben in Kauf nimmt, muss die vom urteilsfähigen Patienten getroffene Entscheidung respektiert werden...»



samw.ch



6.1.1. Unterlassung/Abbruch lebenserhaltender Massnahmen

«Wenn ein Patient ... die Weiterführung von lebenserhaltenden Massnahmen ablehnt und das Sterben in Kauf nimmt, muss die vom urteilsfähigen Patienten getroffene Entscheidung respektiert werden...»



samw.ch



6.1.1. Unterlassung/Abbruch lebenserhaltender Massnahmen

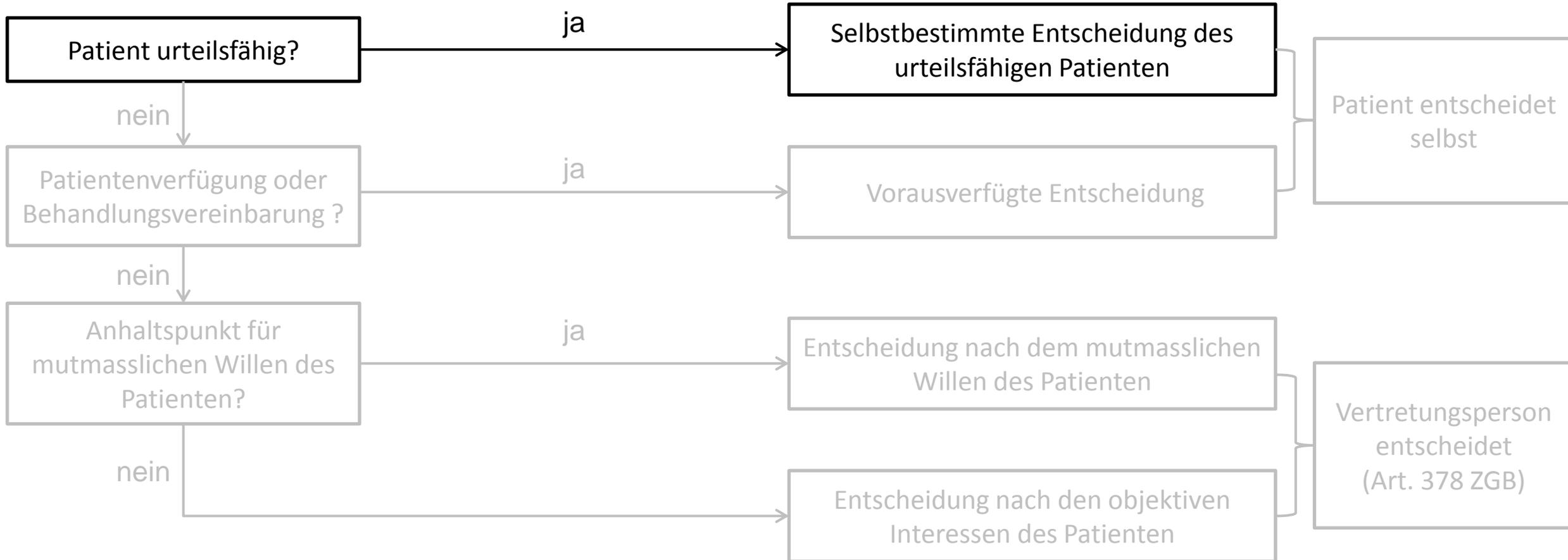
«Wenn ein Patient ... die Weiterführung von lebenserhaltenden Massnahmen ablehnt und das Sterben in Kauf nimmt, muss die vom **urteilsfähigen** Patienten getroffene Entscheidung respektiert werden...»



samw.ch

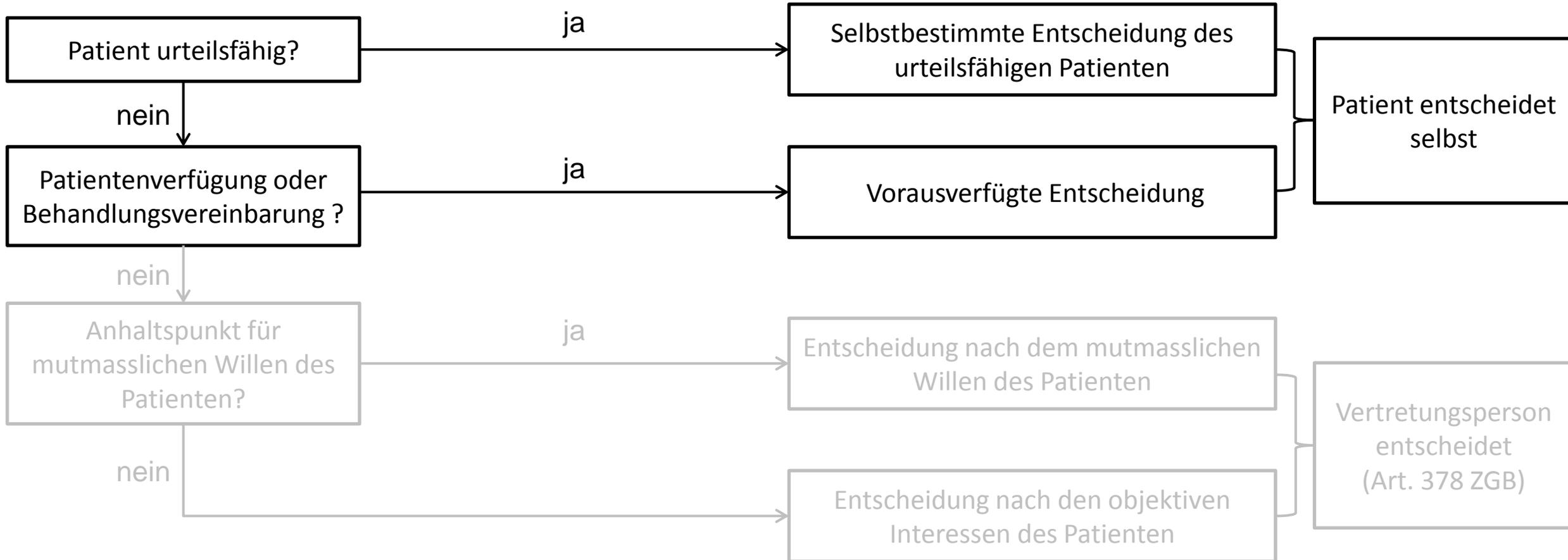


Wer entscheidet?



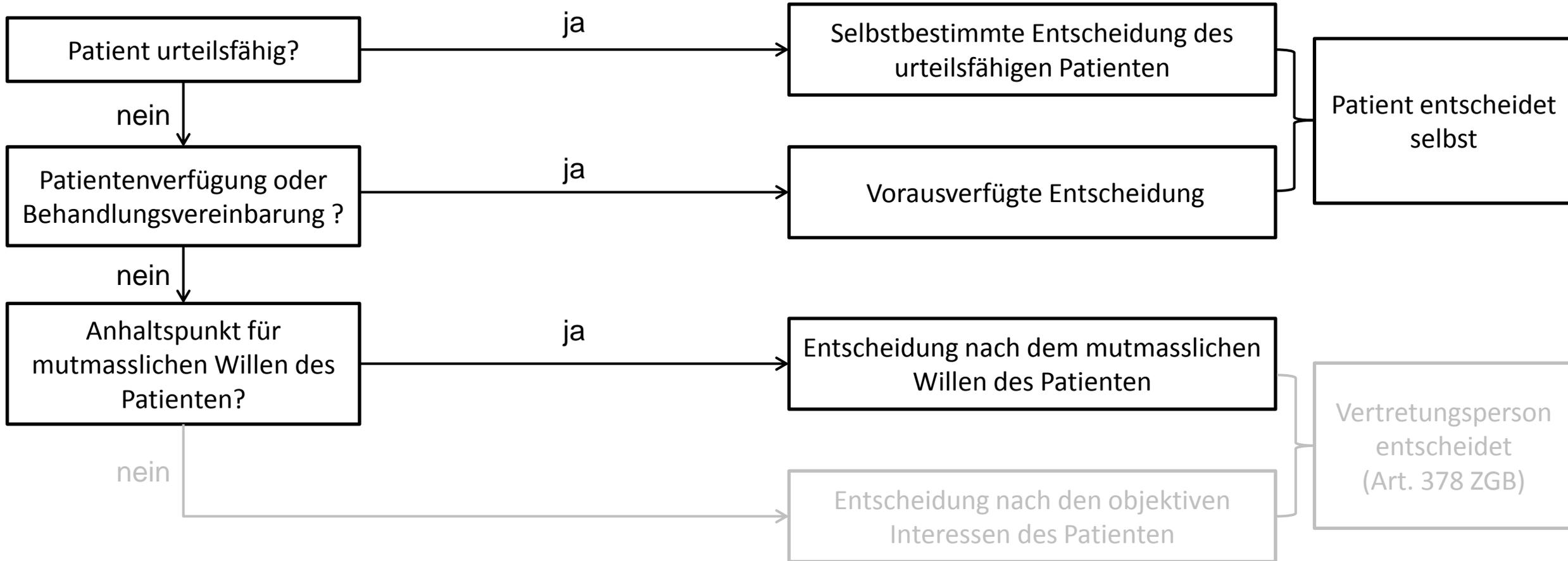


Wer entscheidet?



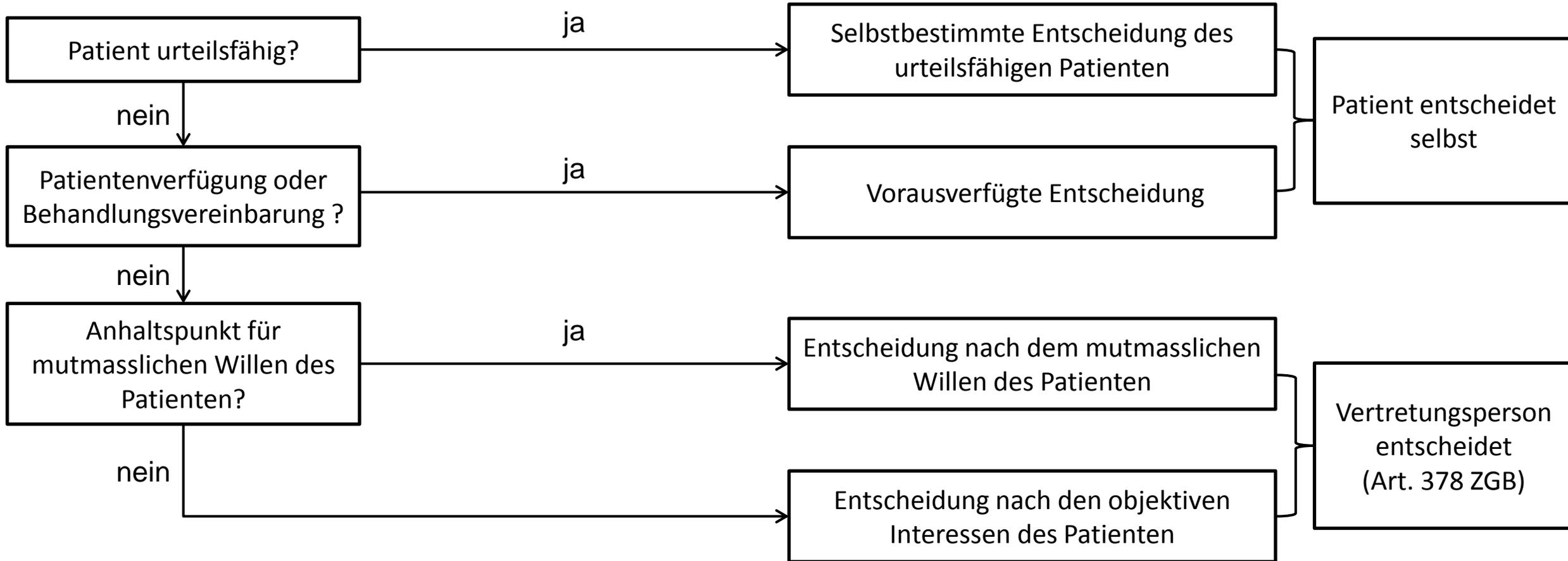


Wer entscheidet?





Wer entscheidet?





Sterbehilfe

- Falls keine Patientenverfügung und Hinweise auf mutmasslichen Willen, keine Abstützung der Sterbehilfe auf Selbstbestimmungsrecht.
- Entlassung Garanten?
- Drittinteressen?
- De lege lata Handlungsbedarf





Sterbehilfe

- Bewusstloser trägt No-CPR (Cardio-Pulmonary-Resuscitation) auf der Brust. Reanimation?





Sterbehilfe

1. Darf reanimiert werden?
2. Muss er reanimiert werden?





Sterbehilfe

1. Darf reanimiert werden?
2. Muss er reanimiert werden?





Sterbehilfe

«DNAR-Embleme irgendwelcher Art (Bsp. Tätowierung, Hautstempel, Halsketten...) haben nicht die Rechtskraft einer Patientenverfügung (fehlende Schriftlichkeit, Datum, Unterschrift) sondern sind als starker Hinweis auf das Vorliegen einer solchen zu verstehen. Die Reanimationsequipe muss deshalb, wenn sie ein DNAR-Emblem antrifft, unverzüglich die Suche nach der Patientenverfügung veranlassen. Lebensrettende Sofortmassnahmen dürfen aber nicht verzögert werden, solange nicht klar geworden ist, dass der Patient diese wirklich ablehnt.»



samw.ch



Sterbehilfe

1. Darf reanimiert werden?
 - Stempel keine formgültige Patientenverfügung (?)
 - Erlaubnistatbestandsirrtum (Putativeinwilligung) (?)





Sterbehilfe

1. Darf reanimiert werden?
2. Muss er reanimiert werden?





Sterbehilfe

Tötung durch Unterlassen?

- Nein, da Entlassung aus Garantenstellung
- Reanimation ist Nötigung/
Körperverletzung ohne
Einwilligung, daher
unzumutbar.





Leben und Sterben lassen

- I. Sterbehilfe
- II. Beihilfe zum Suizid



Leben und Sterben lassen

I. Sterbehilfe

II. Beihilfe zum Suizid

Ermöglichung
selbstbestimmten
Sterbens



Leben und Sterben lassen

I. Sterbehilfe

II. Beihilfe zum Suizid

Ermöglichung

selbstbestimmten

Sterbens von eigener Hand



Universität
Zürich ^{UZH}

Suizidbeihilfe

Beispiele



Suizid

Ein Mann stürzt sich von einer Brücke, um sich das Leben zu nehmen.





Suizidbeihilfe

Ärztin verschreibt Natrium
Pentobarbital. Patient nimmt
sich damit das Leben.





Organisierte Suizidbeihilfe

Am 15. November 2014 schied der ehemalige Glarner SVP-Ständerat This Jenny mit Hilfe der Sterbehilfeorganisation Exit aus dem Leben.





Organisierte Suizidbeihilfe

Am 1. Dezember 2010 ermöglichte Exit dem 55-jährigen André Rieder, der an einer schweren manisch-depressiven Erkrankung litt, den assistierten Suizid.





Organisierte Suizidbeihilfe

Peter Vogt wird verwahrt, da er über ein Dutzend Kinder und Frauen vergewaltigt hat. Er will mit dieser Perspektive nicht weiterleben und plant deshalb, mit Hilfe der Organisation «Exit» im Gefängnis zu sterben.





Universität
Zürich ^{UZH}

Suizidbeihilfe

Rechtliche Grundlagen



Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft

StGB



Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der **Selbstmord** ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft

- A. «Haupttat»
(Versuchter) Suizid
- B. Beihilfe
 1. Täter
 2. Tatobjekt
 3. Tathandlung
 4. Taterfolg
 5. Vorsatz Haupttat/Tathandlg.
 6. Selbstsüchtige Motive



Begriffe

Selbstmord

Freitod

Suizid





Tötungshandlung

Vorsätzliche Tötung
(Art. 111)

Tatherrschaftliche **Fremdtötung**



Sterbehilfe

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord
(Art. 115)

Teilnahme an autonomer **Selbsttötung**



Suizidbeihilfe



Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der **Selbstmord** ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft

- A. «Haupttat»
(Versuchter) autonomer Suizid
- B. Beihilfe
 1. Täter
 2. Tatobjekt
 3. Tathandlung
 4. Taterfolg
 5. Vorsatz Haupttat/Tathandlg.
 6. Selbstsüchtige Motive



Organisierte Suizidhilfe

Zulässigkeit Suizidhilfe:

- versteht, was sie tut (Urteilsfähigkeit)
- Kein Affekt (Wohlerwogenheit)
- dauerhaften Sterbewunsch (Konstanz)
- von Dritten unbeeinflusst (Autonomie)
- Eigenhändig ausführt (Tatherrschaft)



Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft

- A. «Haupttat»
(Versuchter) Suizid
- B. Beihilfe
 1. Täter (Sterbehelfer/Erbneffe)
 2. Tatobjekt
 3. Tathandlung
 4. Taterfolg
 5. Vorsatz Haupttat/Tathandlg.
 6. Selbstsüchtige Motive



Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen **jemanden** zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft

- A. «Haupttat»
(Versuchter) Suizid
- B. Beihilfe
 - 1. Täter
 - 2. Tatobjekt (anderer Mensch)
 - 3. Tathandlung
 - 4. Taterfolg
 - 5. Vorsatz Haupttat/Tathandlg.
 - 6. Selbstsüchtige Motive



Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde **verleitet** oder ihm dazu **Hilfe leistet**, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft

- A. «Haupttat»
(Versuchter) Suizid
- B. Beihilfe
 - 1. Täter
 - 2. Tatobjekt
 - 3. Tath. (Anstiftung/Beihilfe)
 - 4. Taterfolg
 - 5. Vorsatz Haupttat/Tathandlg.
 - 6. Selbstsüchtige Motive



Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft

- A. «Haupttat»
(Versuchter) Suizid
- B. Beihilfe
 - 1. Täter
 - 2. Tatobjekt
 - 3. Tathandlung
 - 4. Taterfolg (Entschluss/Fördern)
 - 5. Vorsatz Haupttat/Tathandlg.
 - 6. Selbstsüchtige Motive



Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft

- A. «Haupttat»
(Versuchter) Suizid
- B. Beihilfe
 - 1. Täter
 - 2. Tatobjekt
 - 3. Tathandlung
 - 4. Taterfolg
 - 5. Vorsatz Haupttat/Tathandlung
 - 6. Selbstsüchtige Motive



Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft

- A. «Haupttat»
(Versuchter) Suizid
- B. Beihilfe
 - 1. Täter
 - 2. Tatobjekt
 - 3. Tathandlung
 - 4. Taterfolg
 - 5. Vorsatz Haupttat/Tathandlg.
 - 6. Selbstsüchtige Motive



Selbstsüchtige Beweggründe

- Habgier (Erben)
- Habgier Wegfall Unterhalt
- Rachsucht
- Hass
- Nicht: Gleichgültigkeit





Universität
Zürich ^{UZH}

Suizidbeihilfe

Lösungsvorschläge



Suizid

Ein Mann stürzt sich von einer Brücke, um sich das Leben zu nehmen.

Suizidversuch ist straflos.





Suizidbeihilfe

Ärztin verschreibt Natrium
Pentobarbital. Patient nimmt
sich damit das Leben.

Private Beihilfe zum Suizid
Sofern keine selbstsüchtigen
Motive vorliegen: straflos





Organisierte Suizidbeihilfe

Am 15. November 2014 schied der ehemalige Glarner SVP-Ständerat This Jenny mit Hilfe der Sterbehilfeorganisation Exit aus dem Leben.



Sterbehelfer: Strafflos, sofern keine selbstsüchtigen Motive



Organisierte Suizidbeihilfe

Variante:
Tochter begleitet ihn zu Exit.

Hauptmotiv: Nächstenliebe
Aber auch: Wissen um Erbe



exit



Organisierte Suizidbeihilfe

Am 1. Dezember 2010 ermöglichte Exit dem 55-jährigen André Rieder, der an einer schweren manisch-depressiven Erkrankung litt, den assistierten Suizid.



Suizidbeihilfe an Nicht-Sterbende



SAMW-Richtlinien (2004)

«Die Richtlinien betreffen die Betreuung von Patienten am Lebensende. [...] bei welchen ... ein Prozess begonnen hat, der erfahrungsgemäss innerhalb von Tagen oder einigen Wochen zum Tod führt.»



samw.ch



SAMW-Richtlinien (2018)

«Patienten, die den Wunsch nach medizinischer Hilfe zur Beendigung ihres Lebens äussern, unabhängig davon, ob der Tod bereits absehbar ist oder nicht.»



samw.ch



Organisierte Suizidbeihilfe

Suizidbeihilfe an Nicht-Sterbende erlaubt, sofern:

- Urteilsfähigkeit Suizident
- Helfer ohne Selbstsucht





Organisierte Suizidbeihilfe

Peter Vogt wird verwahrt, da er über ein Dutzend Kinder und Frauen vergewaltigt hat. Er will mit dieser Perspektive nicht weiterleben und plant deshalb, mit Hilfe der Organisation «Exit» im Gefängnis zu sterben.





Organisierte Suizidbeihilfe

«Verbot für den urteilsfähigen Inhaftierten, intramural sein Leben mit einer Suizidhilfeorganisation zu beenden, hält vor einem verfassungsrechtlichen Hintergrund nicht stand.»



Thierry Urwyler / Thomas Noll, Sterbehilfe (Suizidhilfe) im Straf- und Massnahmenvollzug, in: Jusletter 10. Dezember 2018



Organisierte Suizidbeihilfe

Probleme:

- Freiverantwortlichkeit
- Staatliche Schutzpflicht
- Vereiteln der gerechten Strafe



Thierry Urwyler / Thomas Noll, Sterbehilfe (Suizidhilfe) im Straf- und Massnahmenvollzug, in: Jusletter 10. Dezember 2018



Organisierte Suizidbeihilfe

Lösungen:

- Wahl zwischen zwei Übeln frei
- Schutzpflicht vor Affektsuizid
- Palliative Care
- Entlassungsperspektive
- Einführen von Sperrfristen



Thierry Urwyler / Thomas Noll, Sterbehilfe (Suizidhilfe) im Straf- und Massnahmenvollzug, in: Jusletter 10. Dezember 2018



Organisierte Suizidbeihilfe

Lösungen:

- Strafe: Vergeltung
(bis max. 15 Jahre)
- Massnahmen: Sicherung
(ab 15 Jahren)



Thierry Urwyler / Thomas Noll, Sterbehilfe (Suizidhilfe) im Straf- und Massnahmenvollzug, in: Jusletter 10. Dezember 2018



Universität
Zürich ^{UZH}

Sterbehilfe und Suizidbeihilfe

Zusammenfassung

Strafbarkeit

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid 	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid 	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe 	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, verlangte Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe 	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114), allenfalls Rechtf.

Strafbarkeit

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid 	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid 	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe 	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, verlangte Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe 	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114), allenfalls Rechtf.



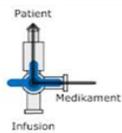
Sterbehilfe i.w.S. Selbstbestimmtes Sterben

Hilfe *beim* Sterben

Hilfe *zum* Sterben

Aktive Sterbehilfe
Art. 114

Organisierte Suizidbeihilfe
Art. 115

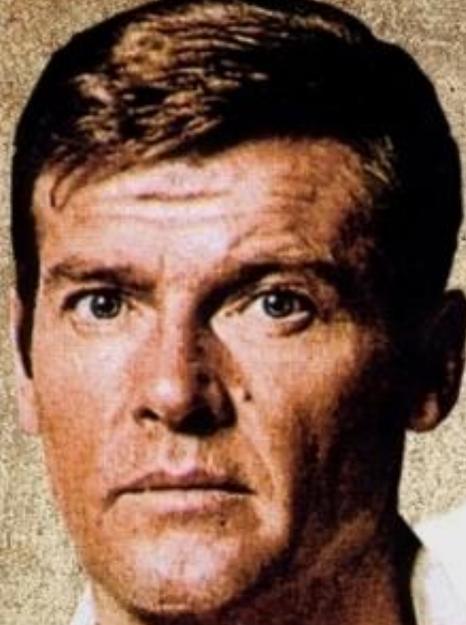
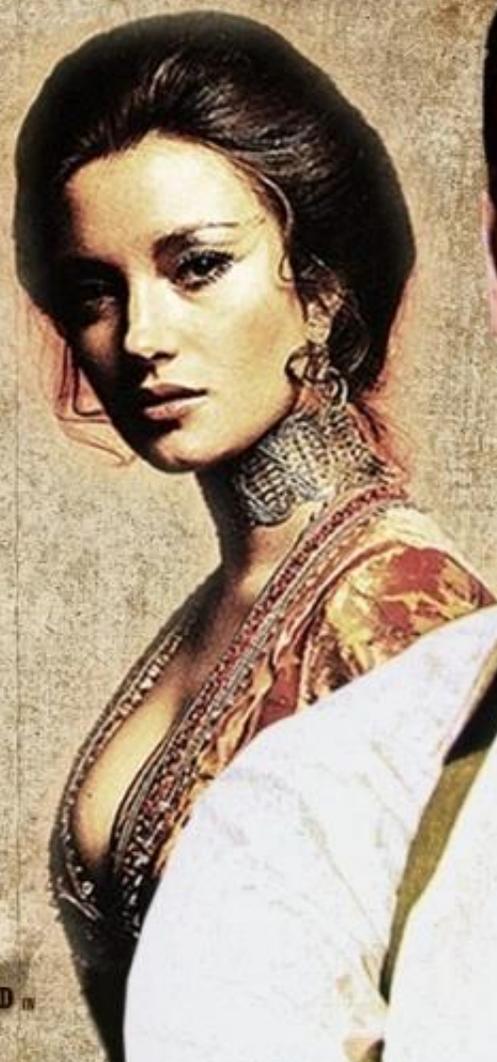


Passive Sterbehilfe
Art. 11+114

Aktive Tötung
Nichtsterbender 114

Private Suizidbeihilfe
Art. 115





ALBERT R. BROCCOLI AND HARRY SALTZMAN PRESENT ROGER MOORE AS JAMES BOND IN

LIVE AND LET DIE



Universität
Zürich ^{UZH}

Leben und Sterben lassen

Prof. Dr. Marc Thommen